

# Prüfungsordnung der Brand University of Applied Sciences

## für die Studiengänge Brand Design (B.A.) und Brand Management (B.A.)

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg hat am xx. xx 2017 die vom Hochschulsenat am 18.07.2001 beschlossene Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Brand Design und Brand Management gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2 bis 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18.07.2001 (HmbGVBl S.171), zuletzt geändert am 04.04.2017 (HmbGVBl. S. 99), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### Inhalt

#### Teil I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Akademischer Grad
- § 6 Gliederung der Prüfungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Rücktritt, Versäumnis
- § 11 Täuschung, Ordnungsverstöße, Ungültigkeit von Prüfungen
- § 12 Widersprüche, Widerspruchsausschuss
- § 13 Prüfungsakten
- § 14 Sonderbestimmungen zum Nachteilsausgleich, Mutterschutz und Elternzeit

#### Teil II: Modulprüfungen

- § 15 Gliederung der Modulprüfungen
- § 16 Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 17 Prüfungsverfahren der Module
- § 18 Wiederholbarkeit der Modulprüfungen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

#### Teil III: Bachelorprüfung

- § 20 Gliederung der Bachelorprüfung
- § 21 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Kolloquium
- § 24 Bewertung von Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 25 Ergebnis
- § 26 Wiederholbarkeit der Bachelorarbeit und des Kolloquiums
- § 27 Gesamtnotenermittlung der Bachelorprüfung
- § 28 Urkunde
- § 29 In-Kraft-Treten

**Aus Gründen der einfacheren Schreibung wird in dieser Ordnung auf geschlechterspezifische Formulierungen verzichtet.**

## **Teil I | Allgemeine Bestimmungen**

## § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungen der grundständigen Bachelor-Studiengänge Brand Design und Brand Management an der Brand University of Applied Sciences.

## § 2 Ziel des Studiums

Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Brand Design und Brand Management vermitteln. Hierdurch sollen sie zu wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

## § 3 Zweck der Prüfung

- (1) Prüfungsinhalte, -anforderungen und Ziele der Modulprüfungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen definiert und den Studierenden zugänglich gemacht.
- (2) Mit der Bachelor-Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden nach dem Abschluss des Studiums die Zielsetzung gem. § 2 erreicht haben. Die Bachelor-Prüfung stellt dabei fest, ob der Studierende die für eine Tätigkeit im jeweiligen Berufsfeld erforderlichen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und ob er in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden anzuwenden, wissenschaftliche Erkenntnisse anwendungsbezogen umzusetzen und praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten.

## § 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums beträgt sechs Semester.

## § 5 Akademischer Grad

Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.). Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe der Studiengangsbezeichnung „Brand Design“ bzw. „Brand Management“.

## § 6 Gliederung der Prüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend angeboten.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus:
  - a) → den Leistungsnachweisen der einzelnen Module (s. Teil II. dieser Prüfungsordnung),
  - b) → der Bachelorarbeit und
  - c) → dem Kolloquium als mündlicher Abschlussprüfung (s. Teil III. dieser Prüfungsordnung).
- (3) Der Studien- und Prüfungsplan regelt die Abfolge der Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen (vgl. Anlagen)

## § 7 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus der hauptamtlich lehrenden Studiengangsleitung als Vorsitzendem, einem weiteren hauptamtlich Lehrenden der Hochschule sowie einem Studierenden. Der hauptamtlich Lehrende wird von der Studiendepartmentleitung für ein Jahr vorgeschlagen und vom Senat der Hochschule bestätigt. Der Vertreter der Studierenden wird von der Studierendenschaft für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung und stellt das Ergebnis der Prüfungen fest.
- (3) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen und Einsicht in sämtliche Prüfungsunterlagen zu nehmen. Das studentische Mitglied wirkt bei der Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann zu einzelnen Beratungen Dritte hinzuziehen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses sind alle Teilnehmer zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 8 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt alle Prüfenden. Prüfende müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie sollen außerdem in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens ein Prüfender in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfenden des jeweiligen Bachelorstudienganges betreut werden. Sie darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule entsprechend den Regeln der Prüfungsordnung durchgeführt werden, wenn dort eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.
- (3) Die Bachelorarbeit wird vom Betreuer und von einem weiteren Prüfenden begutachtet. Das Kolloquium wird vom Betreuer und einem weiteren Prüfenden abgenommen. Der Prüfungsausschuss legt im Rahmen der Antragstellung auf Zulassung die Prüfenden fest.
- (4) Dem Studierenden sind die Namen der Prüfenden bekannt zu geben. Die Bekanntgabe soll mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

## § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden sowohl mit Leistungsnoten als auch mit nach Arbeitsaufwand bemessenen Credit Points bewertet.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = **sehr gut** = eine hervorragende Leistung;
  - 2 = **gut** = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = **befriedigend** = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = **ausreichend** = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = **nicht ausreichend** = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Zur Notenermittlung durch ein Punktesystem und zur weiteren Differenzierung der Bewertung ist ausschließlich folgender Notenschlüssel zu verwenden:

Punkte	Note
bis 49	<b>5,0</b>
50 bis 54	<b>4,0</b>
55 bis 59	<b>3,7</b>
60 bis 64	<b>3,3</b>
65 bis 69	<b>3,0</b>
70 bis 74	<b>2,7</b>
75 bis 79	<b>2,3</b>
80 bis 84	<b>2,0</b>
85 bis 89	<b>1,7</b>
90 bis 94	<b>1,3</b>
95 und mehr	<b>1,0</b>

Gesamtzahl der zu erreichenden Punkte: 100

- (4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als *ausreichend* bewertet worden ist. Dazu müssen mindestens 50 von 100 Punkten erreicht werden.

- (5) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, wird die Note des Moduls als arithmetisches Mittel der Bewertungen für die Teilleistungen errechnet. Kurzreferate fließen entsprechend §17 (2f) in die Bewertung ein. Zur Differenzierung der Bewertung können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Ausgeschlossen davon sind die Noten 0,7 / 4,3 und 4,7.
- (6) Credit Points werden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben. Credit Points und Noten werden getrennt voneinander ausgewiesen.
- (7) Die Credit Points entsprechen den Standards des European Credit Transfer System (ECTS). Sie beschreiben die Arbeitsbelastung der Studierenden und beinhalten neben den Kontaktzeiten auch die Zeiten für Vor- und Nachbereitung, darüber hinaus Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, die Erstellung von Hausarbeiten, Präsentationen und alle anderen Formen des Selbststudiums. Ein Credit Point entspricht einer angenommenen Arbeitsbelastung von 25 Stunden. Das Studium in den Bachelorstudiengängen Brand Design und Brand Management umfasst einen Umfang von 180 Credit Points gemäß ECTS.

### § 10 Rücktritt, Versäumnis

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Nimmt der Studierende ohne Angabe von Gründen den anberaumten Prüfungstermin nicht wahr, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt spätestens am nächsten Tag schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt. Wird der Grund anerkannt, so setzt das Prüfungsamt einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.
- (4) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt geltend gemacht werden.

### § 11 Täuschung, Ordnungsverstöße, Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (3) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 2 kann der Studierende eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

## § 12 Widersprüche, Widerspruchsausschuss

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss. Ihm gehören an:

1. der Kanzler der Brand University of Applied Sciences;
2. ein Professor sowie ein Studierender des Studiengangs.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2. werden vom Hochschulsenat gewählt. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem zuständigen Prüfungsausschuss angehören

(2) Der Kanzler hat den Vorsitz. Er bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Die Sitzungen des Widerspruchsausschusses sind nicht öffentlich.

## § 13 Prüfungsakten

(1) Alle Prüfungsunterlagen, Klausuren, Bachelorarbeiten, Protokolle von mündlichen Prüfungen und von den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind fünf Jahre lang aufzuheben.

(2) Die Studierenden haben das Recht, bis ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag in einer Frist von sechs Wochen Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Bewertungen und die Prüfungsprotokolle zu erhalten.

## § 14 Sonderbestimmungen zum Nachteilsausgleich, Mutterschutz und Elternzeit

(1) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung eine Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses geeignete Maßnahmen, den durch die Behinderung oder Erkrankung entstandenen Nachteil auszugleichen.

(2) Behindertenbedingte Nachteilsausgleiche für Prüfungen müssen beim zuständigen Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs schriftlich beantragt werden. Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ist immer individuell zu regeln. Anspruch auf einen bestimmten Nachteilsausgleich besteht nicht. Formen des Nachteilsausgleichs sind:

- schriftliche Ergänzungen mündlicher Prüfungen für Studierende mit Hör- oder Sprachbehinderungen;
- mündliche statt schriftliche Prüfung;
- Zeitverlängerung für Hausarbeiten, Klausuren u.a.;
- Verlängerung der Prüfungszeit, wenn Unterbrechungen der Prüfungsvorbereitungen wegen schlechten Gesundheitszustandes notwendig waren;
- Abänderung von Bestimmungen für Praxisprojekte, unter Umständen auch Verzicht auf ein Praxisprojekt und Ermöglichung einer Alternative.

Durch den Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile in Prüfungen wird die Qualität der erbrachten Leistungen nicht herabgesetzt.

(3) Eine schwangere Studierende ist entsprechend den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach rechtzeitiger Anzeige der Schwangerschaft befreit. Nach Ablauf der Schutzfrist kann die Studierende auf Antrag die Prüfungen nachholen oder das Studienjahr wiederholen.

(4) Die zur Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) berechtigten Studierenden werden auf Antrag von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen befreit. Nach Ablauf der Elternzeit können Studierende auf Antrag das Studienjahr wiederholen, in dem ihre Elternzeit begonnen hat.

## Teil II | Modulprüfungen

## §15 Gliederung der Modulprüfungen

- (1) Module sind in sich geschlossene, thematisch und zeitlich abgeschlossene und mit Credit Points (ECTS) belegte Lehr- und Lerneinheiten, die aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen können. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird in der Regel durch bestandene benotete Modulprüfungen oder unbenotete Studienleistungen nachgewiesen. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend angeboten.
- (2) Modulprüfungen sind regelhaft im jeweiligen Semester abzulegen.
- (3) Die Studien- und Prüfungspläne regeln die Abfolge und die Form der Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen. Die Modulhandbücher enthalten nähere Angaben hierzu.

## § 16 Zulassung zu den Prüfungsteilen

- (1) Eine förmliche Zulassung zu den einzelnen Prüfungsteilen erfolgt nicht.
- (2) An den Prüfungsteilen nimmt ohne weitere Anmeldung teil, wer an den entsprechenden Veranstaltungen zur Vorbereitung auf diese Prüfung regelmäßig teilgenommen hat.
- (3) Zu Modulprüfungen werden nur Studierende zugelassen, die mindestens 80 Prozent der Präsenzzeit eines Semesters anwesend waren. Aufschluss über Anwesenheits- und Fehlzeiten geben die Anwesenheitslisten der jeweiligen Lehrkräfte.

## § 17 Prüfungsverfahren der Module

- (1) Prüfungen erfolgen mit Ausnahme der Bachelorprüfung und des Kolloquiums grundsätzlich auf Modulebene.
- (2) Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Klausur (K) (Dauer: 120 Minuten)

In einer Klausur sollen die Studierenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten können. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Aufgabenstellungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

b) Hausarbeit (H) (Bearbeitungszeit: Innerhalb des Semesters; Umfang: 40.000 – 48.000 Zeichen)

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche, individuelle, selbständige Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe. Sie ist gemäß den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens zu verfassen. Diese Leistungen können von Studierenden entweder in Einzel- oder Gruppenleistung erbracht werden.

c) Präsentation mit Dokumentation (P DOK) (Präsentation – Dauer: 15 Minuten; Dokumentation – Umfang: 24.000 – 32.000 Zeichen)

In vertiefenden Modulen mit einem hohen Anteil an Übungen ist neben der Durchführung einer kurzen Präsentation eine Dokumentation einzureichen. Diese Leistungen können von Studierenden entweder in Einzel- oder Gruppenleistung erbracht werden.

d) Studienarbeit (ST) (Bearbeitungszeit: innerhalb der Vorlesungszeit; Umfang der dazu gehörigen Dokumentation: 9.000 – 15.000 Zeichen)

Eine Studienarbeit ist eine selbständige Bearbeitung einer fachpraxisorientierten Aufgabe, die den Lerninhalt des betreffenden Moduls theoretisch und praktisch erweitert oder vertieft. Die Umsetzung erfolgt in der Lehrveranstaltungszeit in Einzel- oder Gruppenarbeit. Bei einer Gruppenarbeit muss klar erkenntlich sein, welcher/welche Studierende welchen Anteil erarbeitet hat.

Studienarbeiten müssen schriftlich erläutert und begründet sein. Die schriftliche Dokumentation muss in diesem Fall eine systematisch aufgebaute, fachlich anspruchsvolle Beschreibung der Studienarbeit, deren Zustandekommen und Kontext sein. Als solche muss sie auf relevante Literaturquellen verweisen und eine sachbezogene, kritische Evaluation des Ergebnisses vornehmen.



e) Präsentation (PRÄ) (Dauer: 20 Minuten, 10 – 20 Präsentationsfolien)

Die Studierenden müssen einen Vortrag über ein definiertes Thema halten, das nach den Grundsätzen der Guten Akademischen Praxis bearbeitet wurde. Die Präsentationsfolien müssen beim Dozenten eingereicht werden.

f) Kurzreferate (KU) (Dauer: 8 – 10 Minuten, 6 – 8 Präsentationscharts)

Ab dem 1. Semester wird die aktive mündliche Teilnahme der Studierenden benotet. In diesem Fall setzt sich die Modulnote zu 15% aus den Bewertungen der Kurzreferate und zu 85% aus den Bewertungen der im Studien- und Prüfungsplan angegebenen weiteren Prüfungsform zusammen. Die betroffenen Module sind in den Studien- und Prüfungsplänen und in den Modulhandbüchern ausgewiesen.

Die aktive mündliche Teilnahme wird durch 1 Kurzreferat pro Studierenden und Semester bei Fächern mit 1 oder 2 SWS beurteilt. Bei Fächern mit 3 oder 4 SWS sind dies 2 Kurzreferate. Die Kurzreferate werden während des Unterrichts in mündlicher Form durchgeführt. Die Präsentationsfolien müssen beim Dozenten eingereicht werden.

- (3) Bei in Gruppenarbeit erbrachter Prüfungsleistung muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und hierdurch bewertbar sein.
- (4) Schriftlich und mündlich zu erbringende Prüfungsleistungen können einzeln oder in Kombination gefordert werden. Präsentationen können praktische Anteile beinhalten.
- (5) Klausuren sind je Semester in zwei Prüfungsperioden ablegbar. Die erste Prüfungsperiode wird unmittelbar im Anschluss an die 16-wöchige Vorlesungszeit in den zwei darauf folgenden Wochen durchgeführt. Die zweite Prüfungsperiode findet vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters statt.
- (6) Hausarbeiten, sowie Präsentationen und Dokumentationen werden nur einmal pro Semester gestellt und bewertet. Diese sind spätestens mit Beendigung des Moduls einzureichen und/oder zu halten. Den Vergabe- und Einreichungszeitpunkt bestimmt der Lehrende in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.
- (7) Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist dem Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung oder zu einem angekündigten Termin innerhalb der ersten vier Wochen des Folgesemesters durch das Prüfungsamt mitzuteilen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

### § 18 Wiederholbarkeit der Modulprüfungen und Zulassung zu Folgesemestern

- (1) Eine Modulprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Wird eine Prüfung auch nach zweimaliger Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so erfolgt die Exmatrikulation des Studierenden.
- (4) Die Teilnahme an Modulen, die mit unbenoteten Leistungsnachweisen abgeschlossen werden, kann im Falle der Erteilung des Prädikats „ohne Erfolg teilgenommen“ maximal zweimal wiederholt werden.

### § 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen in- oder ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag anzuerkennen, sofern sie sich von den Anforderungen der Studiengänge Brand Design bzw. Brand Management nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und dem Zweck der Prüfungen nach § 2 und § 3 vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Fachvertreter.

- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag bis zu 50 Prozent auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Die Gleichwertigkeitsprüfung orientiert sich an den Lernergebnissen der Module. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Fachvertreter. Die Kriterien und das Verfahren sind in der Anrechnungsordnung der Brand University of Applied Sciences geregelt.
- (3) Sofern eine Anerkennung und/oder Anrechnung erfolgt ist, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Liegen keine Noten vor oder ist das Notensystem nicht vergleichbar, wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen. Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der dort aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen und/oder außerhochschulischen Einrichtungen erbracht worden sind.
- (4) Zur Anerkennung und/oder Anrechnung ist ein Antrag an das Prüfungsamt zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

## Teil III | Bachelorprüfung

## § 20 Gliederung der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Sie setzt voraus, dass die Module des 1. bis 5. Semesters des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen wurden.

## § 21 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann vorläufig zugelassen werden, wer
  - a) über die Studienvoraussetzungen gemäß § 4 der Studienordnung des Bachelorstudiengangs verfügt,
  - b) an der Brand University of Applied Sciences für den jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist und
  - c) alle bisherigen Module erfolgreich abgeschlossen hat. Ggf. ausstehende Prüfungsergebnisse müssen bis zum Kolloquium erfolgreich abgeschlossen sein.
- (2) Der Studierende legt im Laufe des 5. Semesters einen vollständigen Antrag auf Zulassung für die Bachelorprüfung vor. Die Fristen zur Antragstellung werden zu Beginn des Semesters vom Prüfungsamt veröffentlicht. Für den Antrag ist das jeweils aktuelle Formular des Studienganges zu verwenden. Die Unterlagen sind schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  - a) die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - b) ein Themenvorschlag für die Bachelorarbeit einschließlich eines vollständigen Exposé sowie
  - c) eine Erklärung des betreuenden Prüfers, der zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Das Exposé muss bis zum Ende der Vorlesungszeit des 5. Semesters abgestimmt und durch den Prüfungsausschuss freigegeben sein.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Zulassung zurückgenommen werden. Dies ist maximal zweimal möglich.
- (5) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die in § 21 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind.

## § 22 Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit soll der Studierende seine Befähigung nachweisen, innerhalb einer vorgeschriebenen Zeit eine an der Praxis orientierte Aufgabe aus seinem Studienfach selbständig zu erarbeiten. Die Bachelorarbeit soll fachliche Einzelheiten ebenso berücksichtigen wie modulübergreifende Methoden sowie aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse.
- (2) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Untersuchung mit einer Aufgabenstellung aus dem jeweiligen Studiengang bzw. Studienschwerpunkt. Die Bachelorarbeit beinhaltet eine ausführliche wissenschaftliche Beschreibung und Erläuterung der gefundenen und ggf. realisierten Problemlösung. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und hat die Methoden wissenschaftlicher Darstellung und Bearbeitung zu beachten.

Als Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit gelten 100.000 – 150.000 Zeichen.

Im Studiengang Brand Design ist wahlweise eine gestalterische Aufgabenstellung möglich, die eine Gestaltungsumsetzung beinhaltet. Als Richtwert für den Umfang des theoretischen Teils einer gestalterischen Bachelorarbeit gelten 40.000 – 60.000 Zeichen.

- (3) Die Bachelorarbeit kann auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in Form einer Gruppenarbeit mit maximal 3 Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt im Studiengang Brand Design zehn Wochen und im Studiengang Brand Management sieben Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb

der vorgesehenen Frist unter Berücksichtigung der Regeln zur Arbeitsbelastung (Workload) abgeschlossen werden kann.

- (5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall einer Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. Die Fristen werden veröffentlicht. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit per Post ist der Poststempel maßgeblich. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

### § 23 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium wird als mündliche Einzelprüfung durchgeführt.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit und der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen und unbenoteten Modulstudienleistungen des Studienganges.
- (3) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und dient der Feststellung, ob der Studierende fähig ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (4) Das Kolloquium soll mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern.
- (5) Der Prüferkreis des Kolloquiums besteht aus dem Betreuer und dem Zweitprüfer der Bachelorarbeit. Der Prüferkreis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingesetzt.
- (6) Die Kolloquien sind hochschulöffentlich. Es können darüber hinaus Vertreter kooperierender Unternehmen, Verbände oder Bildungsinstitutionen als Gäste zugelassen werden. Sie sind nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses prüfungsberechtigt. Auf Antrag beim Prüfungsamt kann die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (7) Bei gestalterischen Bachelorarbeiten im Studiengang Brand Design ist eine themenbezogene Präsentation der gestalteten Medien im Rahmen einer öffentlichen Ausstellung der Absolventen ein Bestandteil der Abschlussprüfung.

### § 24 Bewertung von Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Für die Bachelorarbeit und das Kolloquium werden separate Noten gemäß § 9 vergeben. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten.
- (2) Die Einzelergebnisse aus den Prüfungen werden von den beteiligten Prüfern an das Prüfungsamt gemeldet. Dieses gibt den zu Prüfenden die Einzelergebnisse bekannt.
- (3) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.
- (4) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer. Beträgt die Differenz der beiden Noten der schriftlichen Bachelorarbeit 2,0 oder mehr, bestimmt der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer, der die Bachelorarbeit ergänzend bewertet. In diesem Fall wird die abschließende Note der schriftlichen Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet.

### § 25 Ergebnis

Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest. Als Datum für das Bestehen der Prüfung gilt der Tag, an dem der Prüfungsausschuss das Ergebnis festgestellt hat.

### § 26 Wiederholbarkeit der Bachelorarbeit und des Kolloquiums

Die Bachelorarbeit und/oder das Kolloquium können einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen nach § 10 auf Antrag ein zweites Mal wiederholt werden.

## § 27 Gesamtnotenermittlung der Bachelorprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung besteht zu 80% aus der Durchschnittsnote der Module, zu 15% aus der Note der Bachelorarbeit und zu 5% aus der Note für das Kolloquium.
- (2) Die Durchschnittsnote aus den Modulen wird ermittelt, indem zunächst die Anzahl der Credit Points des jeweiligen Moduls durch die Gesamtzahl der Credit Points aller Module dividiert wird. Daraus ergibt sich der quantitative Anteil des jeweiligen Moduls. Das Ergebnis der Division wird mit der Note des jeweiligen Moduls multipliziert. Das sich daraus ergebende Produkt ist der Summenanteil des Moduls an der Durchschnittsnote. Zur Ermittlung der Durchschnittsnote werden diese auf diese Weise berechneten Anteile aller Module addiert.
- (3) Die Abschlussnote der Bachelorprüfung ist wie folgt festgelegt:
 

1,0 bis 1,5:	sehr gut
1,6 bis 2,5:	gut
2,6 bis 3,5:	befriedigend
3,6 bis 4,0:	ausreichend
über 4,0:	nicht bestanden
- (4) Neben der in der Bachelor-Urkunde verzeichneten Abschlussnote wird auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala vergeben:
  - Level A für die besten 10% eines bestandenen Leistungsnachweises
  - Level B für die nächsten 25%
  - Level C für die nächsten 30%
  - Level D für die nächsten 25%
  - Level E für die nächsten 10% mit bestandenerem Leistungsnachweis

Der Bezugszeitraum für eine Kohorte, d. h. die Anzahl der Absolventen-Jahrgänge, die bei der Berechnung des ECTS-Grades berücksichtigt werden, umfasst mindestens zwei, jedoch nicht mehr als fünf vorhergehende Jahrgänge.

- (5) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modul, Bachelorarbeit oder Kolloquium) auch in der letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt.
- (6) Bei nicht bestandener Bachelorprüfung stellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation auf Antrag des/der Studierenden eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag des Studierenden erstellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses alternativ eine Bescheinigung aus, die nur die bestandenen Teile der Bachelorprüfung und deren Benotung enthält.

## § 28 Urkunde

- (1) Wer die Prüfung zum Bachelor of Arts (B.A.) bestanden hat, erhält eine Urkunde, in der das Bestehen der Prüfung und die Berechtigung zum Führen des akademischen Grades „Bachelor of Arts“, in der Kurzform „B.A.“, bestätigt wird. Zusätzlich wird das Diploma Supplement ausgehändigt, das detailliert alle Angaben zum jeweiligen Bachelorstudiengang enthält, wie sie nach dem Muster der Kultusministerkonferenz vorgesehen sind.
- (2) Die Urkunde wird vom Präsidenten der Hochschule und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Die Urkunde trägt das Datum der Aushändigung.

## § 29 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die für das Hochschulwesen der Freien und Hansestadt zuständige Behörde in Kraft.